

ANRECHNUNG VON WEITEREN BESCHÄFTIGUNGSZEITEN

Eine Arbeitnehmerinformation (ANI) erhalten Sie dann, wenn Sie im jeweiligen Quartal beschäftigt waren. Zusätzlich erhalten Sie im Februar eine Jahresani, sofern Sie im vorhergehenden Jahr bei einem buag-pflichtigem Betrieb beschäftigt waren. Dies ermöglicht eine gute Kontrolle, um Ihre Ansprüche nachvollziehen zu können.

Sollte ein Arbeitsverhältnis bei der BUAK nicht gespeichert sein, legen Sie uns bitte spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Austritt persönlich die folgenden Unterlagen vor:

- ☐ Amtlicher Lichtbildausweis (gültiger Führerschein, Reisepass, Personalausweis)
- ☐ Anmeldung und Abmeldung bei der Gesundheitskasse (erhältlich vom Betrieb)
- ☐ Arbeitsbescheinigung oder Arbeits- und Entgeltbestätigung (erhältlich vom Betrieb)
- ☐ Lohnbestätigungen u. diesbezügliche Kontoauszüge über den gesamten Beschäftigungszeitraum
- ☐ Eventuell IEF-Bescheid bzw. Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes

Nach sorgfältiger Prüfung wird darüber entschieden, ob dieses Beschäftigungsverhältnis angerechnet werden kann.

Telefon DW 5000
Email: kundendienst@buak.at
Telefon DW 1820
Email: sozialbetrugsbekämpfung@buak.at

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien
Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark
Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten
Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol
Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg
Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitten den QR-Code:



IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter: www.buak.at



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE



IHRE ANSPRÜCHE

FRAGEN & ANTWORTEN

Wann kann ich mir eine Beschäftigungszeit bei der BUAK anrechnen lassen?

Stand: 22.11.2023

Deutsch

www.buak.at



Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ermöglicht den Arbeitnehmer:innen in der Baubranche, Ansprüche auf Urlaub und Abfertigung auch dann zu erwerben, wenn Beschäftigungszeiten immer wieder saisonal unterbrochen werden oder ein häufiger Wechsel des Betriebes vorliegt.

Zusätzlich wird durch die Winterfeiertagsregelung die Jahresbeschäftigung erhöht und durch die Schlechtwetterentschädigung 60% des Ist-Lohnes fortgezahlt, auch wenn keine Arbeit verrichtet werden kann.

IHRE ANSPRÜCHE

URLAUB

Egal, wie oft Sie Ihre Beschäftigung unterbrechen und wie lange Sie beim jeweiligen Betrieb beschäftigt sind: jeder einzelne Tag erhöht Ihre Ansprüche bei der BUAK!

ABFERTIGUNG

Haben Sie einmal die Anspruchsvoraussetzungen für die Abfertigung nach dem BUAG (Abfertigung Alt) erfüllt, so trägt jeder Beschäftigungstag zur Erhöhung Ihrer Ansprüche bei. Unterliegen Sie den Bestimmungen der Abfertigung nach dem BMSVG (Abfertigung Neu), erhöhen sich Ihre Ansprüche bei der BUAK BVK (Betriebliche Vorsorgekasse).

WINTERFEIERTAGE

Sind Sie über die Winterfeiertage (24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01., 06.01.) nicht am Bau beschäftigt, so erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung für diese Tage!

SCHLECHTWETTERENTSCHÄDIGUNG

Häufig kommt es vor, dass Arbeiten aufgrund des schlechten Wetters nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall erhalten Sie 60% Ihres Ist-Lohnes durch Ihren Betrieb!

ÜBERBRÜCKUNGSGELD

Haben Sie ausreichend Beschäftigungszeiten am Bau erworben, können Sie als Überbrückung zum Pensionsanspruch bis zu 18x das 169,5fache Ihres in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegenden kollektivvertraglichen Stundenlohns beziehen.

VORAUSSETZUNG

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nur dann umgehend angerechnet werden, wenn Sie nicht gemeldete Zeiten innerhalb von 8 Monaten bei der BUAK bekanntgeben.

Teilen Sie der BUAK ein Beschäftigungsverhältnis bei einem BUAG-pflichtigen Betrieb später als 8 Monate nach Austritt mit, so führen die geleisteten Arbeitstage erst dann zu einem Anspruch gegenüber der BUAK, wenn der betreffende Betrieb die geforderten Beiträge bezahlt hat.

MELDEPFLICHT DES BETRIEBES

Auf der nächsten Seite sind die Betriebe aufgelistet, die dem BUAG unterliegen. Diese gesetzliche Regelung ist zwingend, das heißt, der Betrieb muss am Verfahren des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes teilnehmen. Ebenfalls ist es nicht zulässig, dass eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer:in und Betrieb geschlossen wird, die eine Umgehung des BUAGs vorsieht.

In der Praxis kommt es jedoch trotzdem vor, dass der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

einzelne Arbeitnehmer:innen nicht gemeldet werden. Sollten Sie davon betroffen sein, können Sie Ihre Ansprüche bei der BUAK mittels Vorlage bestimmter Dokumente geltend machen. Näheres dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

FÜR WELCHE ARBEITNEHMER:INNEN GILT DAS BUAG?

Das BUAG gilt im Wesentlichen für alle Arbeitnehmer:innen, die bei einem in § 2 BUAG aufgezählten Betrieb beschäftigt sind.

DAZU ZÄHLEN UNTER ANDEREM:

Baugewerbe, Bauindustrie, Baueisenbieger- und Verlegerbetriebe, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung, Steinmetzmeisterbetriebe, Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe, Hafner, Platten- und Fliesenlegerbetriebe, Zimmererbetriebe, Brunnenmeisterbetriebe, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Verleiher von Baumaschinen, Isoliererbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Kunststeinerzeugerbetriebe, Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe, etc., Arbeitskräfteberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer:innen, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 Abs.1 lit.a – g BUAG fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden.